

Eigenständigkeit und Gemeinsamkeit fördern – Bedarfsgemeinschaft des SGB II auflösen

1 Der Bundeskongress beschließt

Die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft im Rahmen des SGB II muss in eine individuelle Existenzsicherung überführt werden, die eine Vereinzlung mit allen gegebenenfalls schwerwiegenden Folgen vermeiden hilft, eine Existenzsicherung ohne soziale Hilfen besser als bislang ermöglicht und die ein Zusammenleben in Familie, Partnerschaften und Gesellschaft unterstützt. Den Betroffenen soll unabhängig von Paarbeziehungen und Kindern ein Zugang zu Unterstützung und Förderung ermöglicht werden.

1.) Regelleistungen, Wohnkosten und Freibeträge

- Der individuelle Rechtsanspruch auf Hilfeleistungen muss gestärkt werden und vom Verhalten der Partnerinnen/Partner und der Kinder gelöst werden, um Initiativen, Aktivitäten und Eigenverantwortung zu stärken. Eine Einstandsgemeinschaft liegt nur dort vor, wo dies umfassend urkundlich verbindlich geregelt ist (Ehe oder eingetragene Partnerschaft).
- Die Freigrenze zur Anrechnung von Partnerinnen-/Partnereinkommen muss für Partnerschaften und Familien bis zur Pfändungsfreigrenze angehoben werden, um eigenverantwortliche Aktivitäten zu fördern.
- Auch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind die Freibeträge (zum Beispiel für selbst verdientes Taschengeld und Sachgeschenke der Verwandtschaft) anzuheben, für Berufstätige bis zur Pfändungsfreigrenze.
- Die Regelleistung für eine zweite erwachsene Person in einer Bedarfsgemeinschaft kann nicht länger auf 80 Prozent abgesenkt werden, da es keine statistisch validen Belege für verminderte Bedarfe gibt.
- Die Anspruchsberechtigungen in der Familie sind klar voneinander abzugrenzen. Die „Unterhalts-Vermutung“ muss für Familien und einge-

tragene Partnerschaften modifiziert werden; sie ist für unverbindliche (nicht eingetragene) Partnerschaften sowie für Stiefkinder aufzuheben.

- 40 • Wenn eine Person sich zwar alleine ernähren kann und die Hilfebedürftigkeit aber wegen der Kinder entsteht, dürfen keine Sanktionen umgesetzt werden, die die Existenzsicherung (Regelleistungen, Mehrbedarfe oder Wohnkosten) beeinträchtigen.
- 45 • Sanktionen, die sich auf eine Person beziehen, dürfen nicht auf andere Personen der Bedarfsgemeinschaft ausgedehnt werden, sodass die Existenzgrundlagen entzogen werden.

2.) Soziale Sicherung, Daseinsvorsorge, soziale Dienste und berufliche Förderung

- 50 • Hilfebedürftigkeit wegen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen muss umfassend vermieden werden: sei es für Bedarfsgemeinschaften ohne Erwerbstätige durch die Krankenversicherung über die Job-Center, sei es für Aufstockerinnen/Aufstocker und deren Familienangehörige über die Familienversicherung bzw. für Erwerbstätige durch eigenständige Einbeziehung in die Krankenversicherung ab dem ersten Euro Lohn Einkommen.
- 55 • Der Zugang zu Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge muss unabhängig von der Bedarfsgemeinschaft erfolgen können. Für Kinder muss insbesondere der Zugang zu sozialen Diensten ohne diskriminierende Nachweise der Hilfebedürftigkeit erfolgen können.
- 60 • Auf Arbeitsberatung und -vermittlung sowie berufliche Förderung (insbesondere auf Fort- und Weiterbildung) soll es einen individuellen Rechtsanspruch geben, unabhängig von der Hilfebedürftigkeit (der eigenen Person oder der des Partners/der Partnerin oder der Kinder/ Eltern).
- 65

70 3.) Ziel ökonomische und soziale Eigenständigkeit

Ziel des SGB II muss über die Existenzsicherung hinaus eine individuelles Recht auf Zugang zum regulären Arbeitsmarkt werden:

- 75 • Dazu soll das SGB II vom Hauptziel „Beendigung der Hilfebedürftigkeit für die gesamte Bedarfsgemeinschaft“ abrücken;
- Dazu muss die sozialversicherungsfreie Beschäftigung (Mini-Jobs) abgeschafft werden, um die Zugänglichkeit zu existenzsichernder
- 80 Erwerbsarbeit zu verbessern;
- Dazu muss die Zumutbarkeit für alle Beschäftigungsverhältnisse mit Löhnen unterhalb eines tariflichen bzw. gesetzlichen Mindestlohns aufgehoben werden.

85

4.) Arbeitsmarktpolitik als Investition in die Zukunft gestalten

- Arbeitsmarktpolitik ist künftig auf mehr und bessere Arbeit und auf eine bessere Zugänglichkeit zu existenzsichernder Erwerbsarbeit auszurichten.
- 90
- Eine Verknüpfung mit der öffentlichen Daseinsvorsorge ist dazu sinnvoll. Insbesondere ist der Ausbau einer unterstützenden und qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung anzustreben.

95

Begründung

Die Erwerbslosen nehmen das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu den Regelsätzen des SGB II und die nun folgende gesetzliche Neuregelung zum Anlass, um auf im Sinne von erwerbslosen Frauen notwendige Gesetzesänderungen im SGB II hinzuwirken.

100

Auch wenn wir die Kritik an der bisherigen Ermittlung des Existenzminimums vor allem für Kinder begrüßen, weisen wir erneut auf unsere deutliche Kritik an der Bedarfsgemeinschaft hin, die unserer Auffassung nach auch eng mit der jeweiligen Situation der Kinder verknüpft ist. Dies hat das Gericht als unvereinbar, nicht nur mit der verfassungsrechtlich garantierten Menschenwürde, sondern auch mit dem Sozialstaatlichkeitsprinzip, erachtet. Es ist an der Zeit, diesen Missstand zu beheben.

105

110

Seit 2005 fordert ver.di die Bundesregierung auf, die Rechte und Möglichkeiten der Frauen zu verbessern und die Regelleistungen insge-

115 samt, insbesondere für Kinder und Jugendliche, angemessen zu erhöhen. Im Zentrum unserer Kritik standen und stehen bis heute die gleichstellungspolitischen Verwerfungen durch das Konstrukt der „Bedarfsgemeinschaft“ und die gegenüber dem früheren Sozialhilferecht verschärfte Anrechnung des Partnereinkommens.

120 Mit dem bisherigen Verfahren der Bedarfsermittlung muss endlich Schluss sein. Demnach wird der Bedarf nur für Alleinstehende bzw. den Haushaltsvorstand nachvollziehbar nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelt, während der Bedarf aller weiteren Mitglieder „ins Blaue hinein“ (Gerichtspräsident Hans-Jürgen Papier) abgeleitet wird. Dieses Verfahren geht vor allem an den Bedürfnissen von Kindern völlig vorbei und wurde daher vom Bundesverfassungsgericht besonders kritisiert.

130 Aktueller Bezug für den Änderungsbedarf ist unseres Erachtens darüber hinaus ein Wandel in der politischen Bewertung der Ehe und Familie als dauerhafte Wirtschafts- und Einstandsgemeinschaft. Es besteht ein Wertungswiderspruch, dass mit dem neuen Unterhaltsrecht die Botschaft verbunden wurde, jede/ jeder solle möglichst für ihren/seinen eigenen Unterhalt sorgen. So haben Geschiedene (auch mit Kind) eine frühere Erwerbsverpflichtung als bisher und familienrechtliche Unterhaltsleistungen wurden befristet und begrenzt.

140 Im Hartz IV-System ist demgegenüber eine uneingeschränkte und sogar über gesetzliche Einstands- und Unterhaltsverpflichtungen hinausgehende gegenseitige Einstandspflicht geregelt, gleichgültig, ob eine Ehe besteht oder nicht. Die Partnereinkommensanrechnung führt so zur Fortschreibung des „Ernährermodells“ für die Bedarfsgemeinschaft, wobei es im SGB II allerdings gleichgültig ist, wer (Frau oder Mann) diese Rolle übernimmt. So sind immer beide Partner von der Arbeitslosigkeit eines der beiden finanziell, von dessen Integrationsmöglichkeit in den Arbeitsmarkt und/oder beruflichen Entwicklung (negativ) betroffen. Das gilt auch für beider Kinder.

150 Die Bedarfsgemeinschaft stellt nicht auf den individuellen, sondern den Gesamtbedarf der Gemeinschaft ab. Der erwerbstätige Teil muss das gesamte Erwerbseinkommen und sein Vermögen dieser Gemeinschaft zur Verfügung stellen. Als Mitglied steht ihr/ihm, wenn ihr/sein Einkommen gering und/oder die Bedarfsgemeinschaft groß ist, lediglich der bedarfsanteilige Regelsatz zu. Regelmäßig wird die erwerbstätige Partnerin oder der

erwerbstätige Partner selbst hilfebedürftig, obwohl sie oder er ein für den eigenen Bedarf ausreichendes Einkommen erzielt. Im August 2009 betraf
155 das sieben Prozent aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen: Sie erzielten mit ihrer eigenen Arbeitskraft ein Monatseinkommen von mehr als 800,00 Euro und waren dennoch hilfebedürftig, mit allen Konsequenzen hinsichtlich der Zumutbarkeitsregeln und Sanktionen des SGB II. Leider ist diese Zahl nicht geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselt, was ein von ver.di häufig kritisier-
160 Grundproblem der Statistik ist.

Hartz IV und die Regeln der Bedarfsgemeinschaft wirken damit der Bildung und Aufrechterhaltung solidarischer Lebensgemeinschaften entgegen. Alleinerziehenden Hilfebedürftigen wird die Suche nach einer Lebenspart-
165 nerin oder einem Lebenspartner mit Sicherheit nicht leichter, wenn beide sich durch die Unterhaltsverpflichtungen des § 9 SGB II selbst dem Risiko aussetzen, in den Hartz-IV-Bezug abzustiegen.

95 Prozent der alleinerziehenden Hilfebedürftigen sind Frauen. Nachdem
170 das Bundesverfassungsgericht nun zum zweiten Mal den Gesetzgeber in die Pflicht nimmt, das SGB II mit der Verfassung in Einklang zu bringen, fordert ver.di die politisch Verantwortlichen erneut dringend auf, die Anrechnungsregelungen für das Partnereinkommen dahingehend zu ver- ändern, dass mittelbare Diskriminierungen wegen des Geschlechts ver-
175 hindert und positive Anreize für die Bildung und Stabilität von Solidar- gemeinschaften geschaffen werden. Dazu bedarf es zumindest der Rück- nahme der seit dem Fortentwicklungsgesetz unwiderlegbaren Vermutung, dass erwachsene Mitglieder gegenseitig für den Unterhalt aufkommen wol-
180 len.

Darüber hinaus müssen auch Arbeitsuchende, die wegen der Anrechnung des Partnereinkommens keine Geldleistungen erhalten, in vollem Umfang von den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung profitieren können. Wer heute dem Gesetz nach nicht hilfebedürftig ist, kommt in der Regel
185 auch nicht in den Genuss der aktiven Arbeitsförderungsmaßnahmen. Denn letztere sind in der Praxis an den Bezug von Geldleistungen geknüpft. Das betrifft zu 74 Prozent langzeitarbeitslose Frauen.

190

B 115 Bundeserwerbslosenausschuss

Empfehlung der Antragskommission

195 Annahme

Dadurch erledigt folgender Antrag B 116

Entscheidung des Bundeskongresses

200

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung